

Richardstraße 1
22081 Hamburg
Tel. 420 860 - 0
Fax. 420 860 151
www. fachschule-holztechnik.de
e-mail: fachschule-holztechnik@gsechs.de

Hamburger Sparkasse
BLZ: 200 505 50
Konto Nr.: 101 513 1038

Amtsgericht Hamburg
Vereinsregister 17530

Satzung

des

Fördervereins der Fachschule Holztechnik Hamburg e.V.

FFH

26. September 2002

§1**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen

Förderverein der Fachschule Holztechnik Hamburg e.V.

und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister Nr. 17530 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§2**Zweck**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der FachschülerInnen.
- (2) Beschaffung von Materialien und Medien für die selbständige Projektarbeit, die nicht aus dem Etat der Schule gedeckt werden können.
- (3) In besonderen Fällen ist der Verein auch berechtigt, wirtschaftlich schwachen FachschülerInnen eine Beihilfe zum Zwecke der Beschaffung von Lernmitteln zu gewähren.
- (4) Organisation von Veranstaltungen zum Zwecke des Informationsaustausches und der Weiterbildung.
- (5) Alle Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke verwendet. Die tatsächliche Geschäftsführung weist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Verwendung der Vereinsmittel nach. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3**Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Veranstaltungen,
- (3) Stiftungen (Spenden) jeglicher Art.

§4**Eintritt**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

§5**Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a: Austritt aus dem Verein
 - b: Ausschluss
- (2) Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§6**Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

§7**Zahlungsweise**

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 01.09. eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.

§8**Vorstand**

- (1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus drei Personen:
 - einem Vorsitzenden,
 - einem zweiten Vorsitzenden,
 - einen Rechnungs- und Schriftführer.
- (2) Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Vorstandmitglieder werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendeine Sondervorteile erhalten.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9

Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr geht mit dem Kalenderjahr einher. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei RechnungsprüferInnen, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§10

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „Info-Brett“ der Fachschule Holztechnik der Schule und per e-mail an die Mitglieder spätestens acht Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) In einer Hauptversammlung im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres erfolgen die satzungsmäßigen Wahlen und die Vorlegung der Jahresabrechnung.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§11

Auflösung des Vereins

Anträge betreffend der Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den MitgliederInnen bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller MitgliederInnen unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§12

Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge mit der Maßgabe, es zu Gunsten der SchülerInnen der Fachschule Holztechnik zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 26. September 2002 beschlossen.